



GZ: ABT13-24782/2025-17

Graz, am 22.05.2025

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen,
Julian Radkohl, Gnas, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Julian Radkohl, Gnas
Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 20. Jänner 2025 von Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Julian Radkohl „Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 7) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach,

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.		
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€	13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 14 Vidierungen á € 6,20	€	86,80
zusammen	€	100,30

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 20. Jänner 2025 nach Tarifpost 6 € 14,30

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

10 x € 3,90 für die Beilagen 1 bis 7 (bis A 3) € 39,00

zusammen **€ 53,30**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für Julian Radkohl ergibt sich eine **Gesamtsumme von € 153,60.**

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 20. Jänner 2025 hat die Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags von Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Julian Radkohl „Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 10. April 2024 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 10. April 2024 (Beilage 2)
- Betriebsbeschreibung vom 10. April 2024 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 10. April 2024 (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung vom 10. April 2024 (Beilage 5)
- Regenwasserberechnung vom 10. April 2024 (Beilage 6)

II. Am 23. Jänner 2025 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. 759/1, KG 62118 Grabersdorf, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.

Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBI. Nr. 76/2017 idgF).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

III. Am 10. April 2025 hat die Baubehörde mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt und hat die am 21. Jänner 2025 angeforderten Daten betreffend die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben übermittelt.

IV. Mit Schreiben vom 11. April 2025 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet:

4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 29. April 2025 wie folgt Befund und Gutachten:

„1. Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben (Email) vom 11. April 2025 (Eingang: 15. April 2025) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 - Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben Julian RADKOHL, Grabersdorf 42, 8342 Gnäs, 'Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen' eine immissionstechnische Begutachtung im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 11. April 2025 durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen der Antragstellerin und die Unterlagen zu umliegenden Tierhaltungsbetrieben an die ABT 15 Luftreinhaltung übermittelt. Der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten wurde um die Frage zur Prüfung des etwaigen räumlichen Zusammenhangs ergänzt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

.....

Rechtliche Beurteilung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet:

4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

2. Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

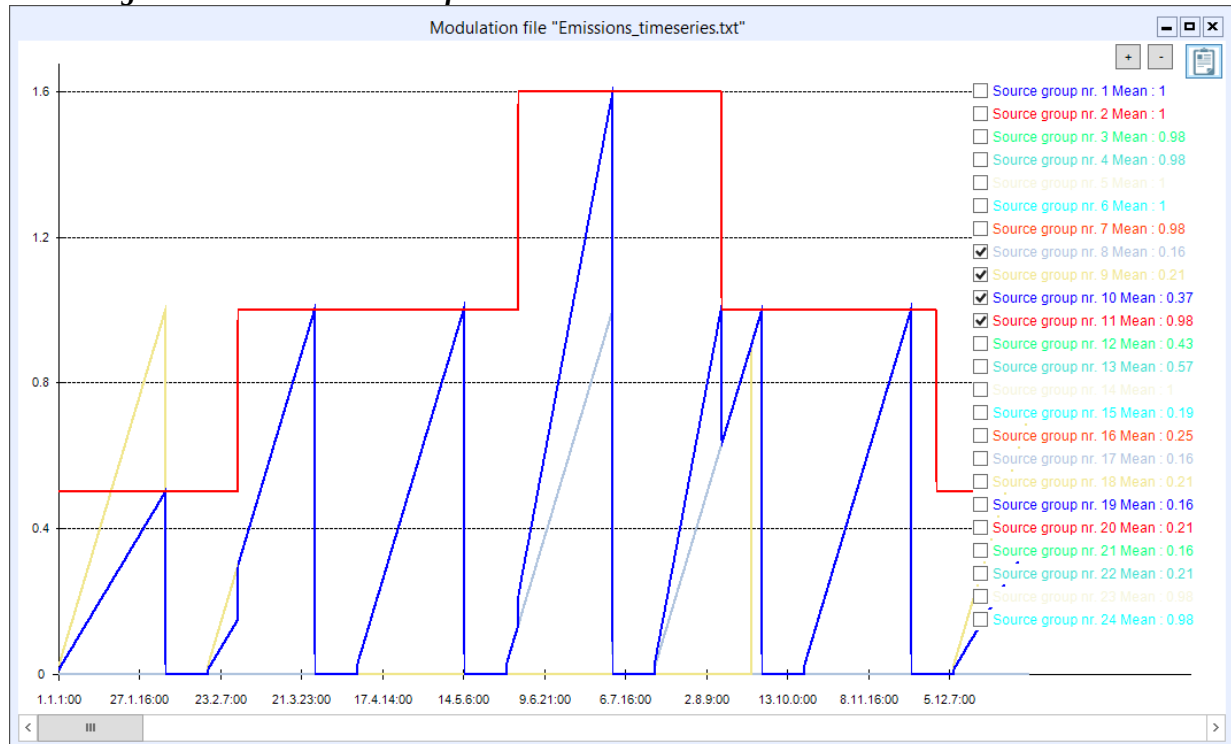
- Amt der Stmk. Landesregierung: Emissionen aus der Tierhaltung, Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, Bericht Nr. LU-04-2024

- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 11. April 2025, Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren samt Beilagen:*
 - *Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6)*
 - *Unterlagen der Baubehörde zu den kumulierenden Betrieben*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Stellungnahme von ASV Mag. Dr. Robert Schlacher vom 19. April 2022, Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren (GZ: 364429/2022-3)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 27. September 2023 (Eingang: 27. September 2023), Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren, Ersuchen um Befund und Gutachten (GZ: 364429/2022-4)*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15: Befund und Gutachten für den Fachbereich Immissionstechnik durch ASV Bachler vom 10. November 2023, ABT 13, Julian Radkohl, Grabersdorf 42, 8342 Gnas, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen, UVP-Feststellungsverfahren (GZ: 364429/2022-5)*

2.2 Tierzahlen und Emissionen

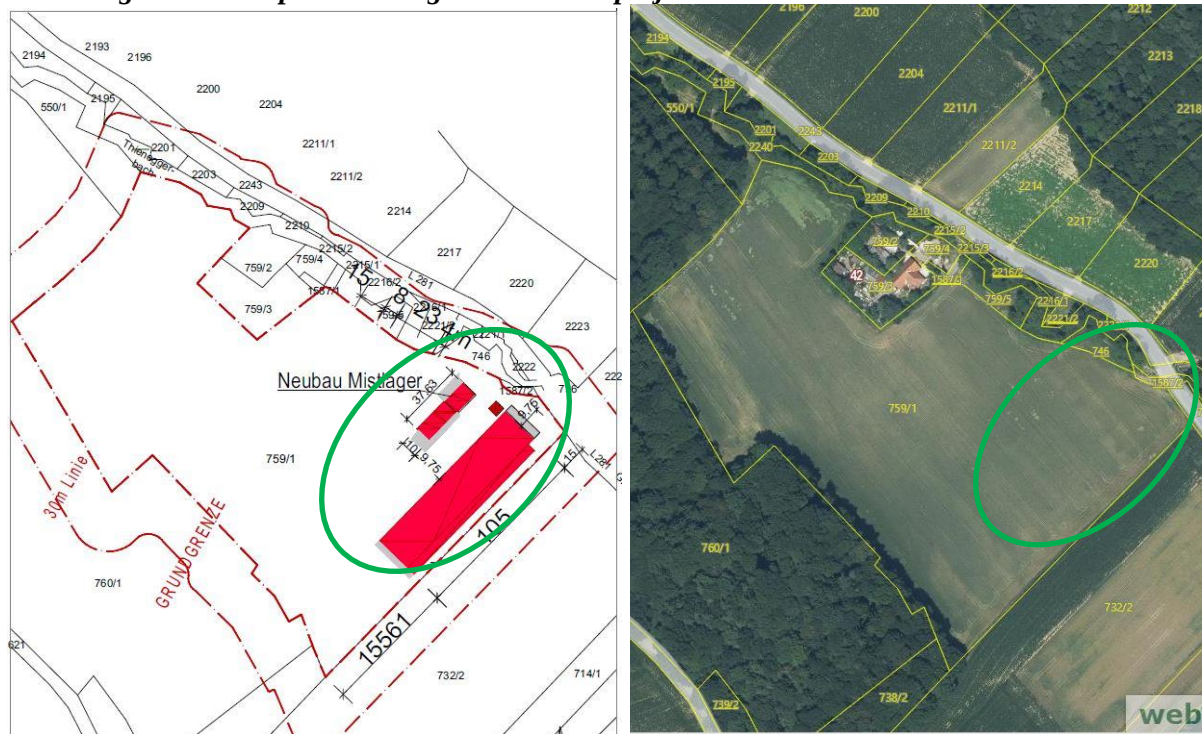
Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Emissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation – Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Südostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben RADKOHL

2.2.1 Planfall

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt Julian RADKOHL



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88 %TM), geprüfter Futtermittelzusatz, geprüfter Einstreuzusatz und Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,75 (geprüfter Futtermittelzusatz) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz) x 0,7 (Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 3,07 MioGE/h. In Tabelle 1 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH3 und PM10 angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Julian RADKOHL in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH3 und PM10 in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Radkohl Julian	Neubau- Hühnermas- tstall	Masthuhn;	29549;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP- 88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz ; geprüfter Ein- streuzusatz; Luftwärme- tauscher mit Staub- absonderung;	2.5	164	284
	Neubau- WiGa	Masthuhn;	6351;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP- 88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz ; geprüfter Ein- streuzusatz; Luftwärme- tauscher mit Staub- absonderung;	0.43	25	61
	Geflügelkot lager			Einhausung (inkl. Dach);	0.14	21	0
Summe					3,07	210	345

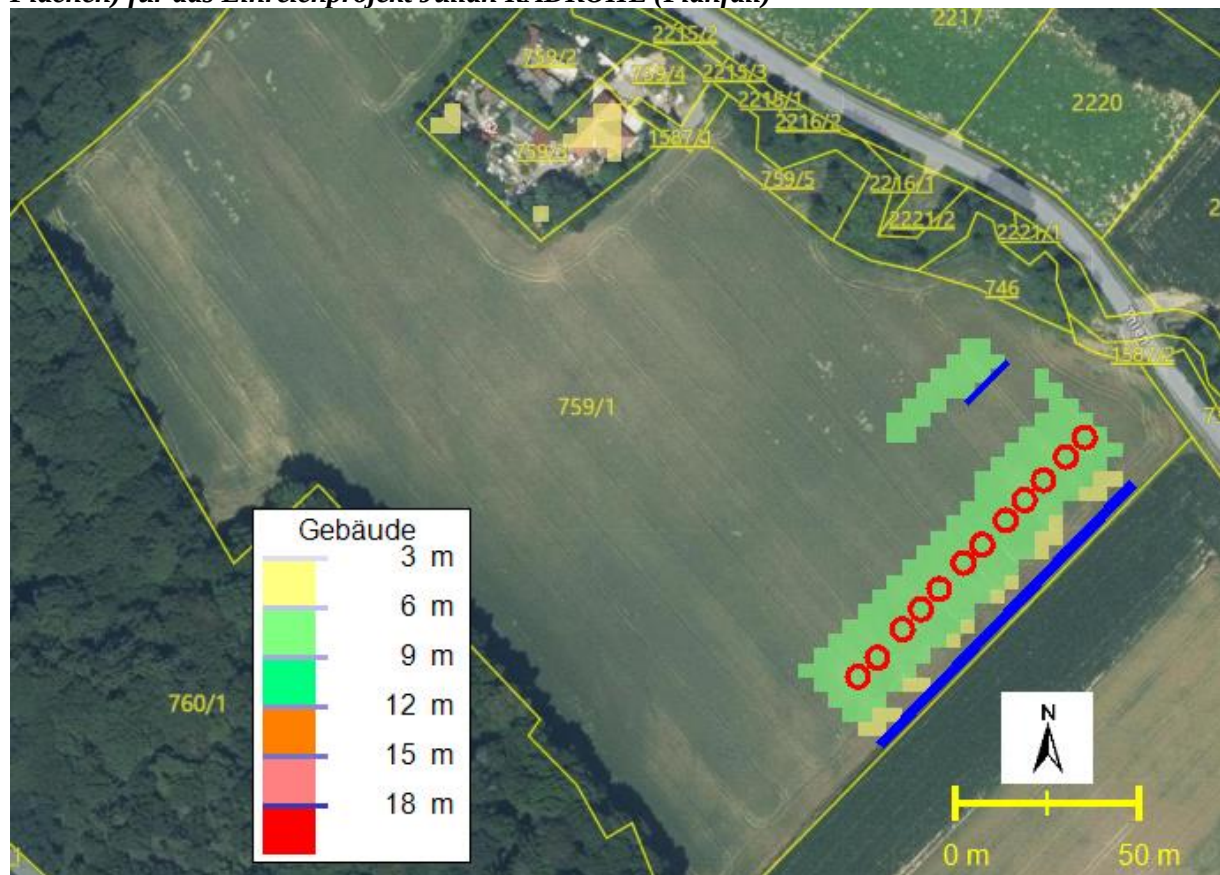
2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall), wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (mit allen Reduktionsmaßnahmen)

Quelle	Anzahl Entlüftun- gen	Höhe Kamin ü. G. / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindi- gkeit [m/s]	Geruch [MGE/ h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Neubau- Hühnermast- stall	12	9,2 / 0,8-	3,0-8,0	2,5	164	284
Neubau- WiGa	-	-	-	0,43	25	61
Geflügelkot- lager	-	-	-	0,14	21	0
Summe				3,07	210	345

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) für das Einreichprojekt Julian RADKOHL (Planfall)

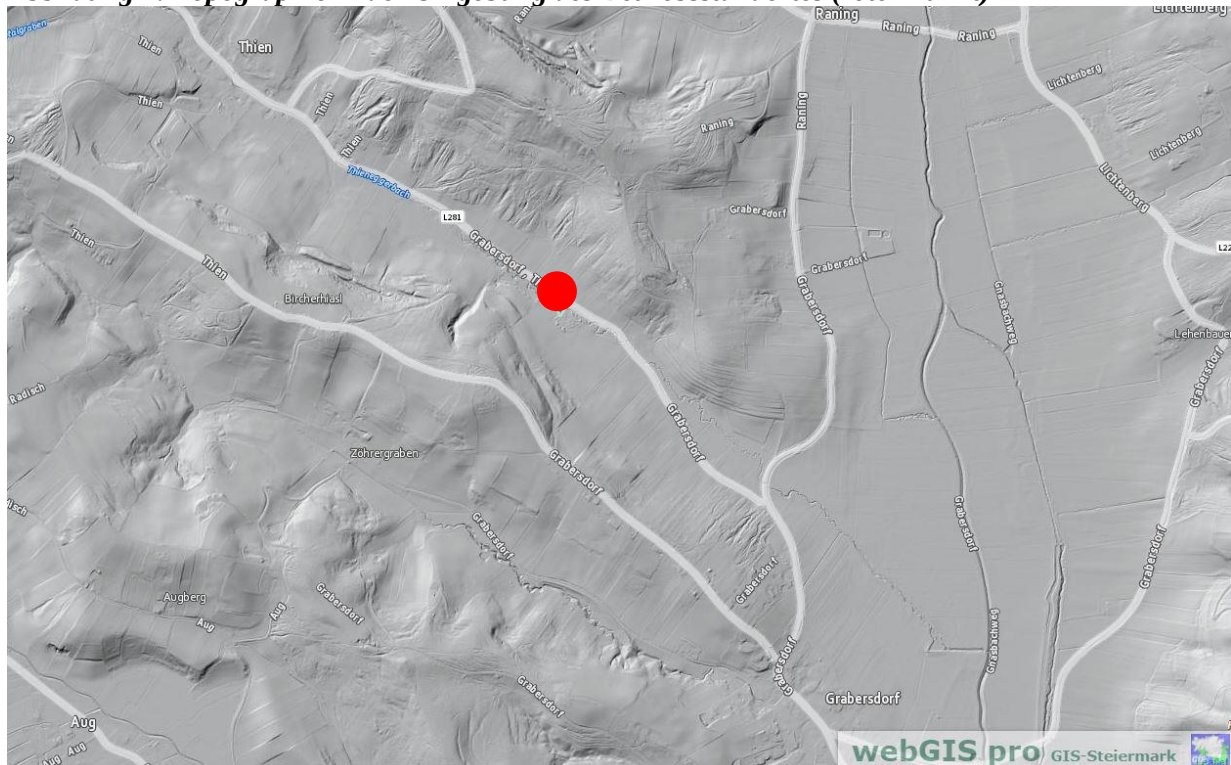


2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440

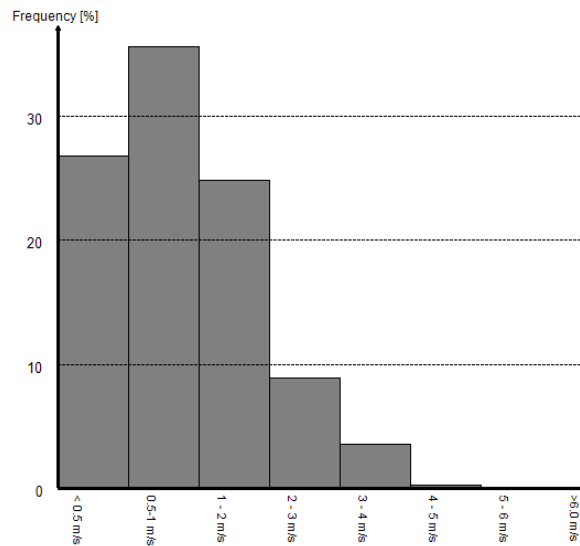
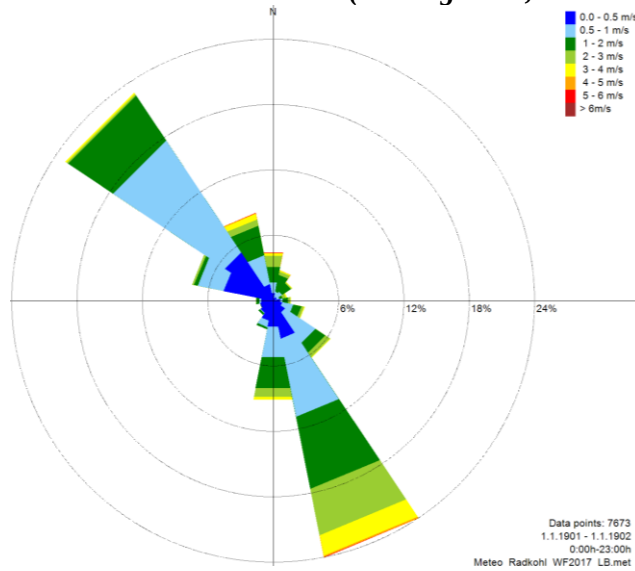
sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfelddbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Weiz verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordwesten und Süd-Südosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 27 %. Tagsüber werden überwiegend süd- südöstliche und nachts v.a. nordwestliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage nahe dem Thieneggerbach charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



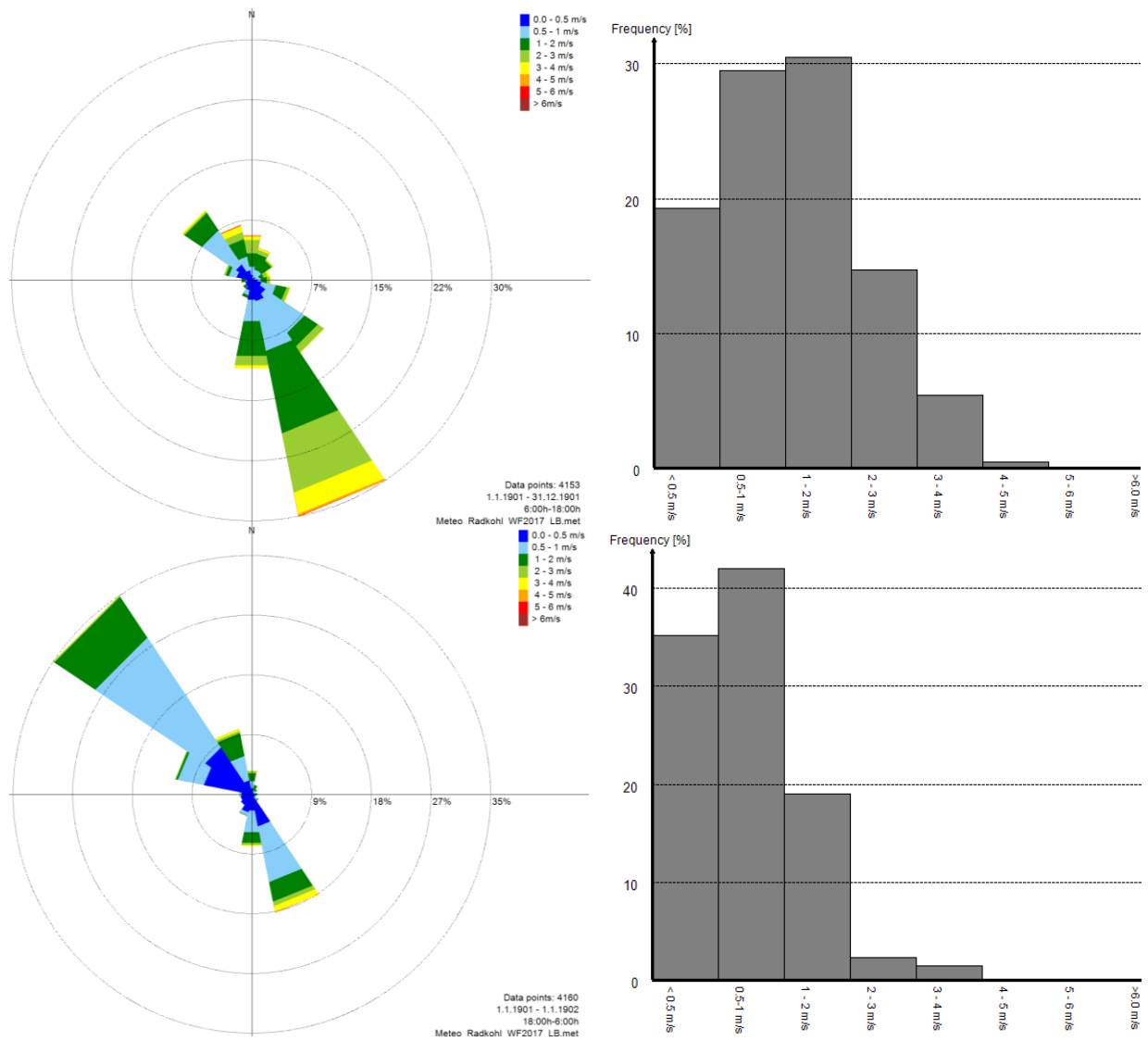


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

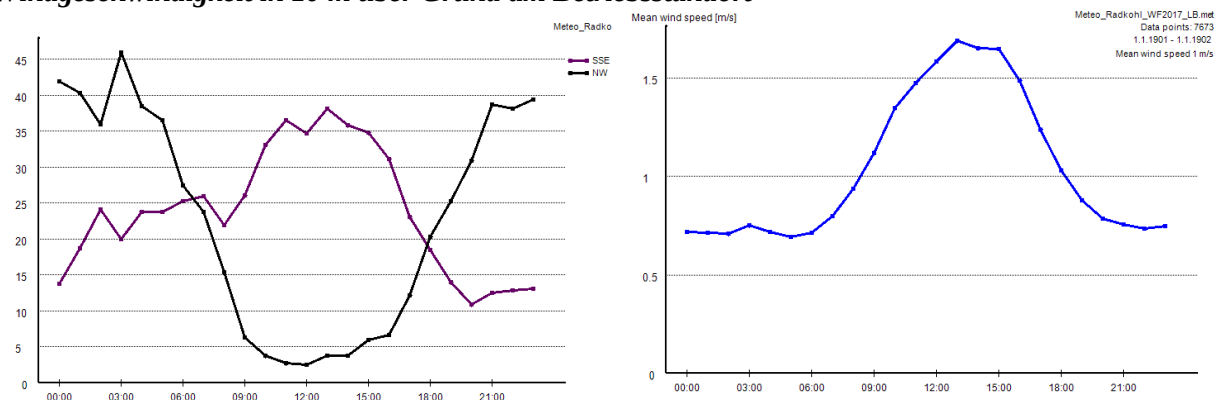
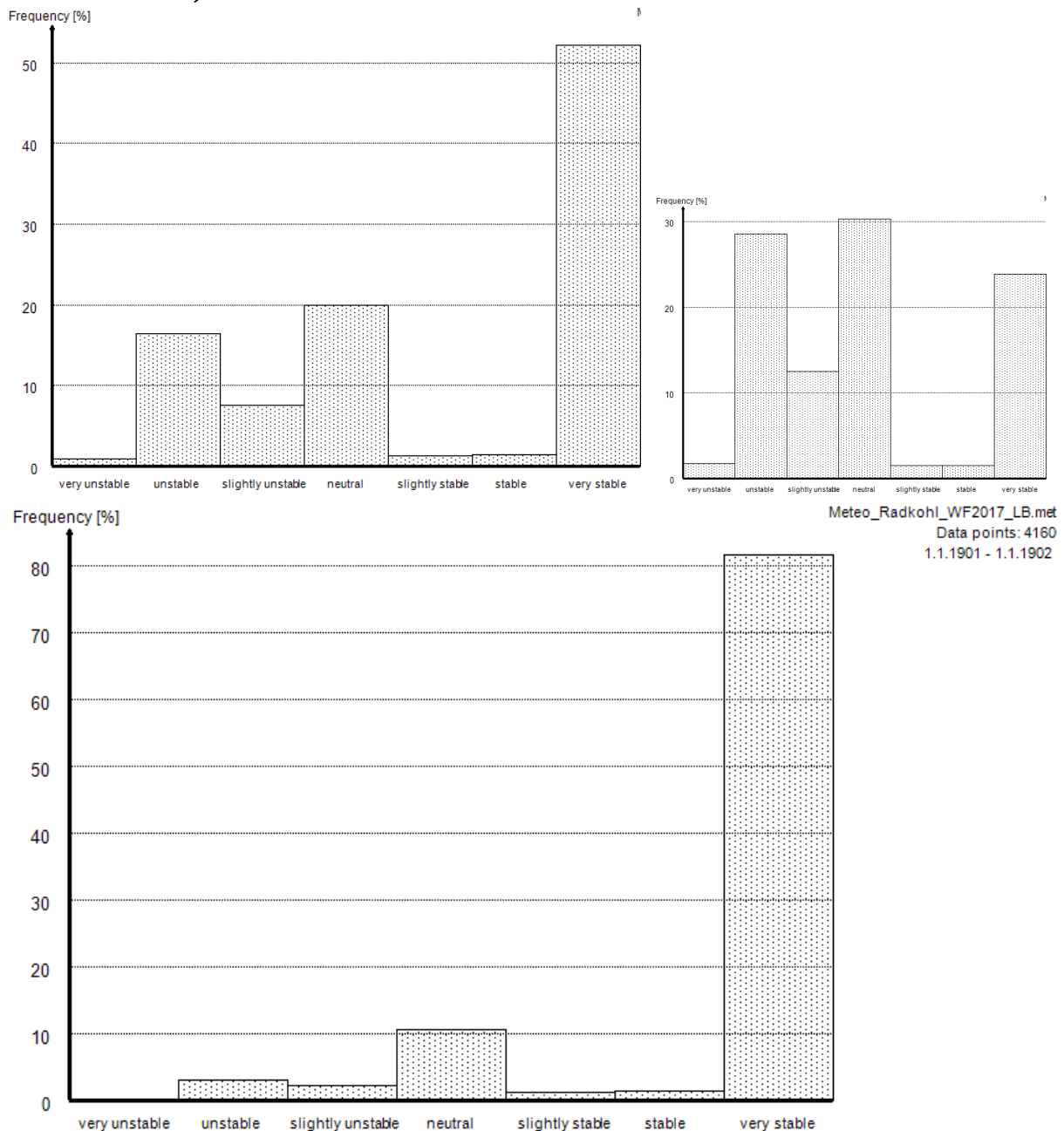


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser

simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.09
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2.260 m x 2.564 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauhigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General Dispersion time 3600 s Particles per sec. 200 Surface roughness 0.200 m Latitude 47.00 deg Start with dispersion situation 1 Result file compression 1 ☒ Keystroke when exiting GRAL GRAL Buildings ☐ None ☐ Diagnostic approach ☒ Prognostic approach Sub domain factor 15 GRAL transient mode ☐ GRAL transient mode Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] 0.0100 ☐ Write vertical concentration file GRAL - Concentration grids Horizontal grid resolution 4.0 m Vertical dimension of concentration layers 1.0 m Number of horizontal slices 1 Heights above ground 1.5 m GRAL - Internal flow field grid Horizontal grid resolution 4.0 m Vertical grid Thickness of first layer 1.0 m Vertical stretching factor 1.00  Number of prognostic cells in z-direction 29 Vertical cell heights  Solver Minimum iterations 100 Maximum iterations 500 ☐ Run until steady-state Roughness of building walls 0.0100 m ☒ Write file "building_heights.txt" ☒ Write file "GRAL_Topography.txt" Flow field files ☐ Save intermediate GRAL flow fields Compression rate 0 						

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Vegetation

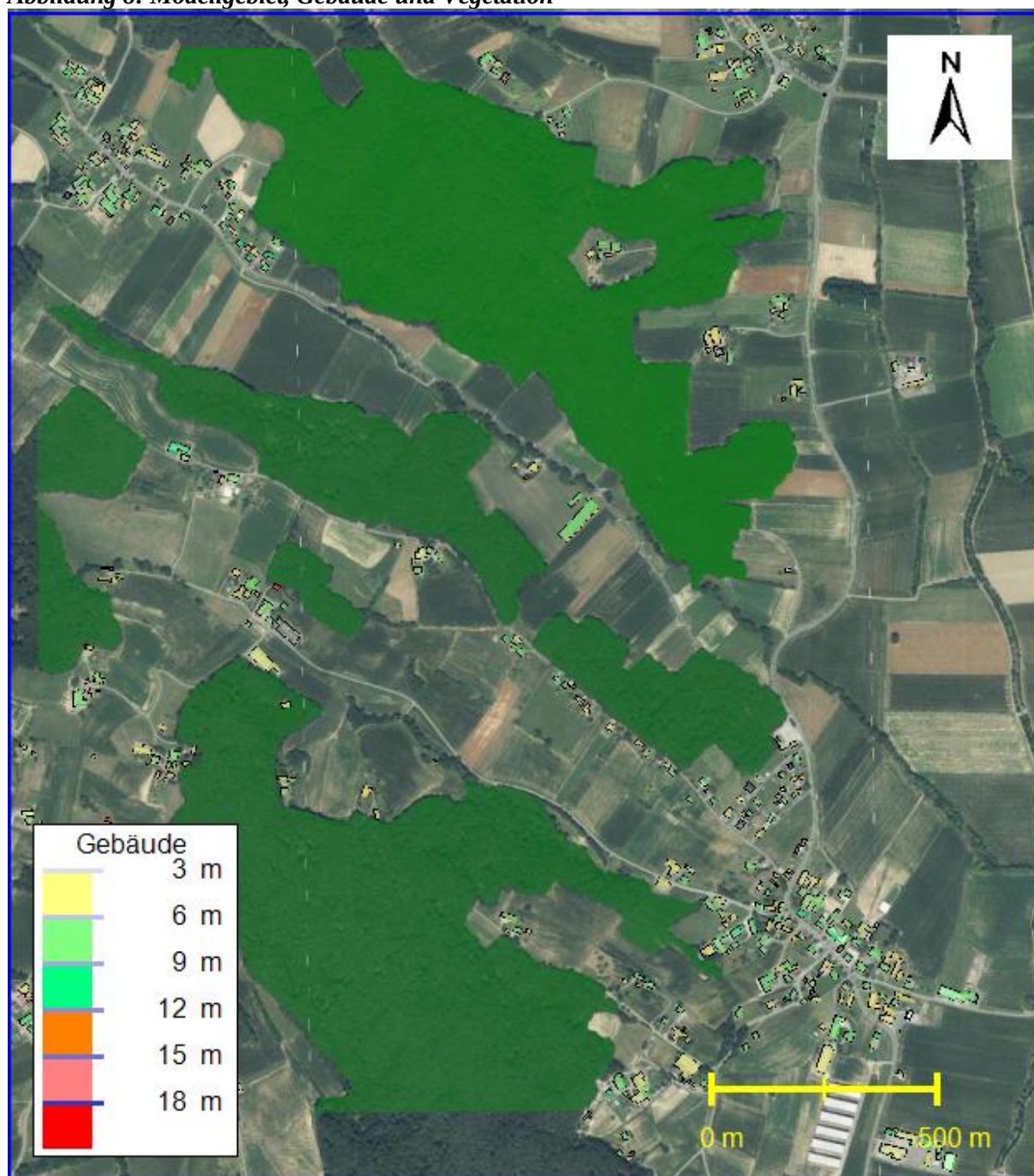


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL

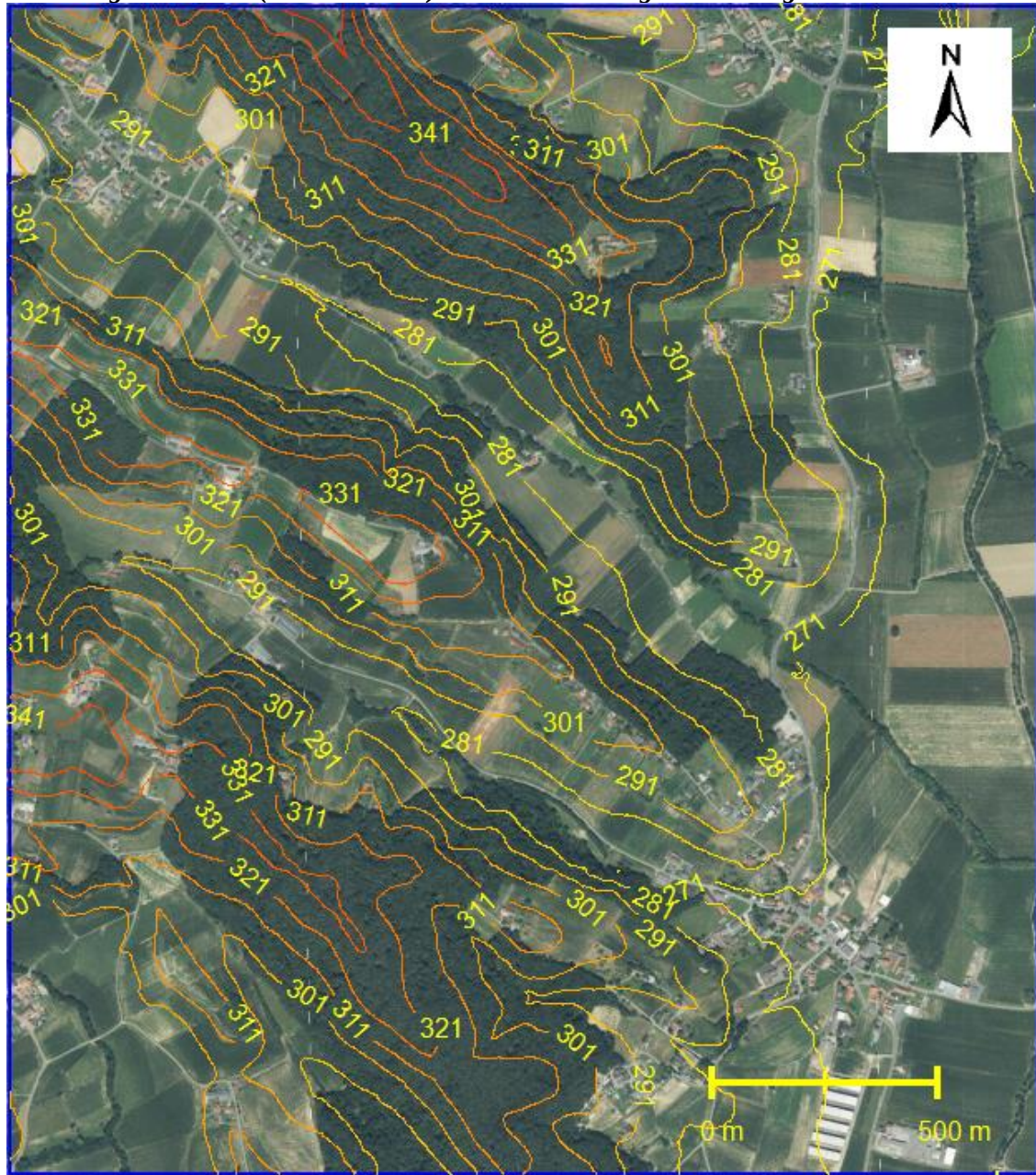
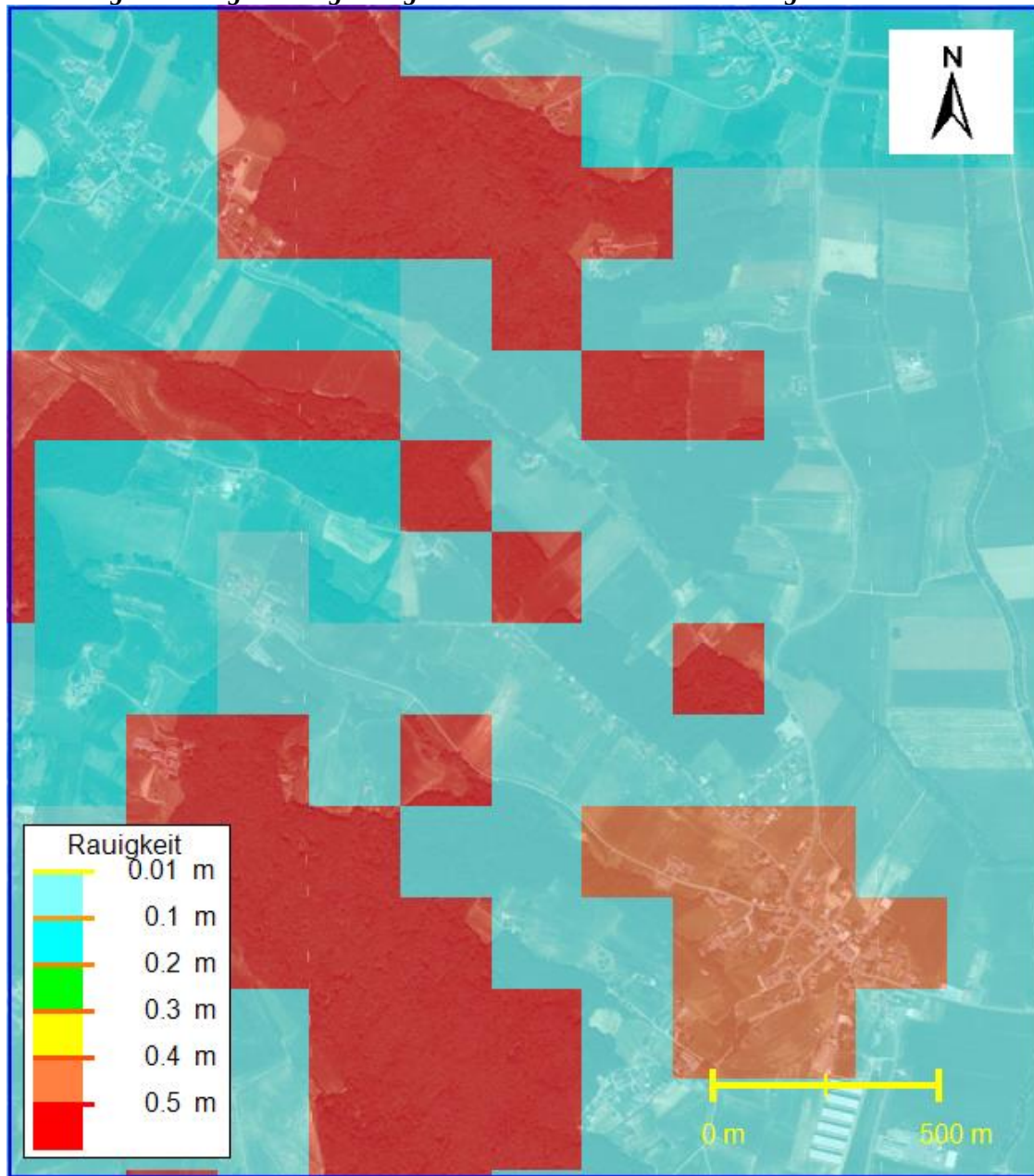


Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	40 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	Einzelfallprüfung
Freiland:	Einzelfallprüfung

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

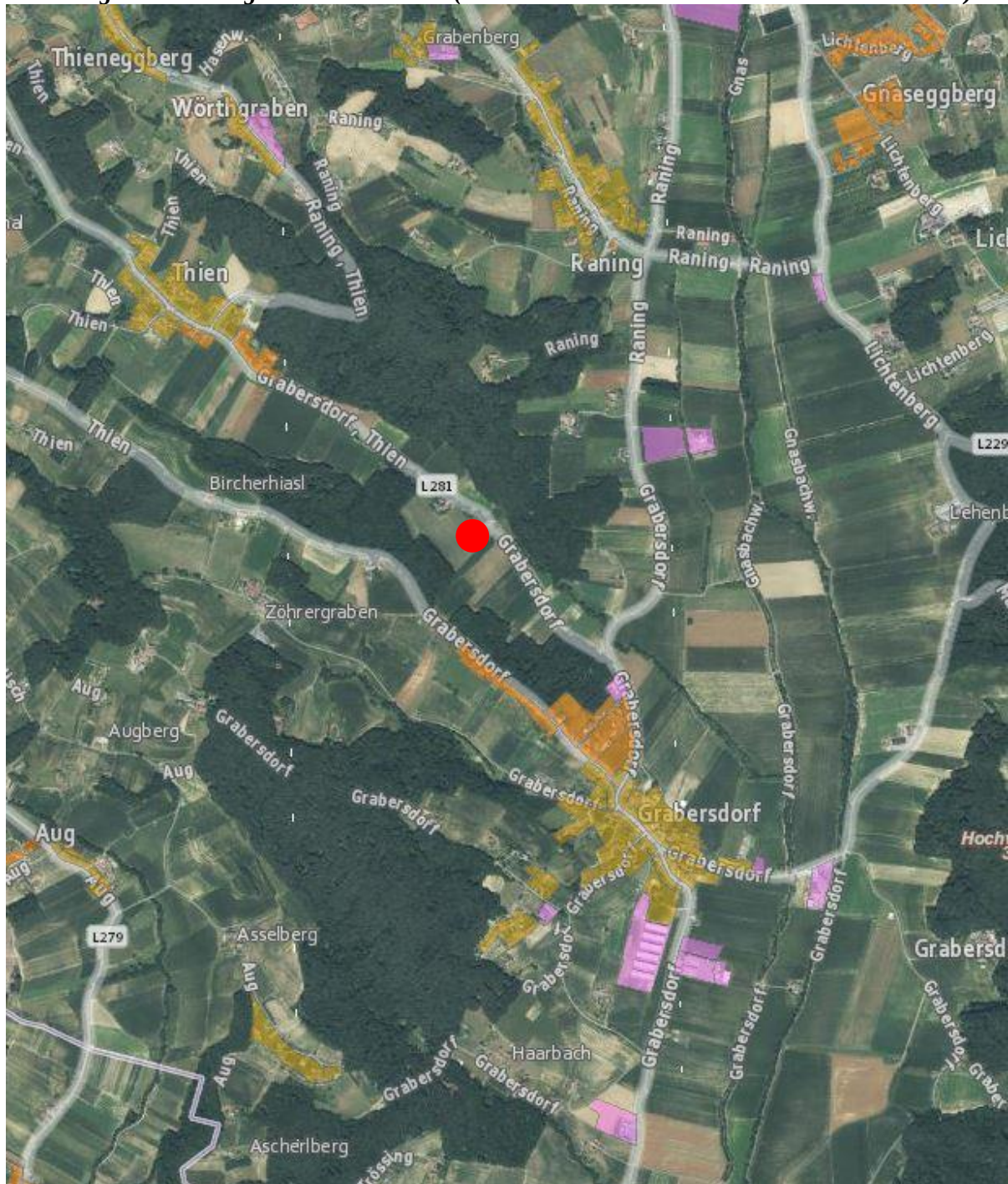
<i>Wohngebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>30 % Jahresgeruchsstunden</i>

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>10 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007). Nach der GewO dürfen in einem IG-L Sanierungsgebiet (das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen IG-L Sanierungsgebiet) und ist zudem als belastetes Gebiet Luft gemäß UVP-G 2000 ausgewiesen, nur 1 % des geltenden Grenzwertes verursacht werden.

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Gnas in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL. Nr. 2/2012 i.d.g.F., als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM₁₀-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM₁₀-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM₁₀. Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM₁₀-Messungen berücksichtigt werden.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt RADKOHL für den PM₁₀ Jahresmittelwert berechnet.

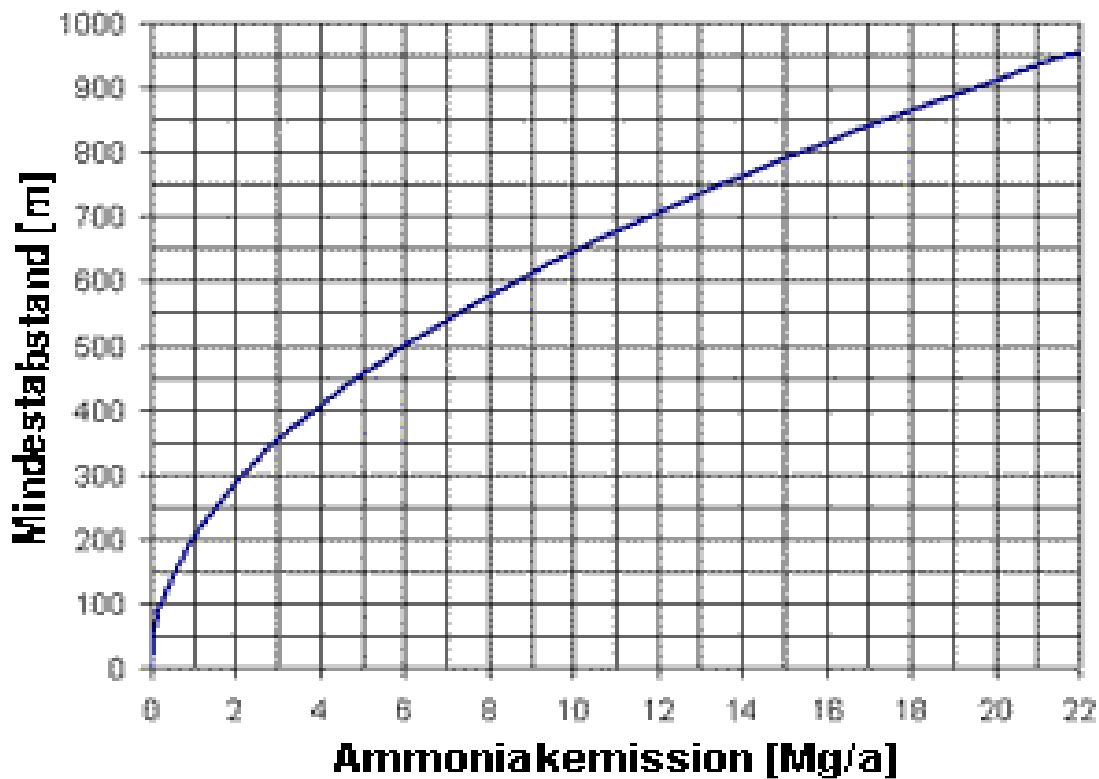
3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch das projektierte Bauvorhaben werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 210 kg/a an NH_3 freigesetzt. In einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Vorhabens befindet sich ein geschützter Landschaftsteil (Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 15), weshalb der Schwellenwert der TA-Luft für NH_3 : Zusatzbelastung $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder Gesamtbelastung $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) geprüft wird.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

4 Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM10 und NH_3 das Beurteilungsgebiet für den kritischsten Parameter festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall RADKOHL (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 35.900 Masthühner sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 13 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 14 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 15 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifischen Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben in den südöstlich des Vorhabens befindlichen Wohn- und Dorfgebieten in der KG 62118 Grabersdorf als irrelevant einzustufen sind. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall RADKOHL (Planfall)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 35.900 Masthühner sind für den JMW in Abbildung 16 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2.2 Feinstaubbelastung (IST-Maß)

Auf Basis der umliegenden amtlichen Luftgütemessstationen in Deutschlandsberg, Fürstenfeld und Leibnitz (2020-2024) sowie der mobilen Luftgütemessung in Mureck (Messung von 11. Juli 2023 – 27. Juni 2024) kann die Vorbelastung im Untersuchungsraum abgeschätzt werden. Im Mittel für den Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre sind maximal 19 µg/m³ als großräumige Vorbelastung heranzuziehen. Basierend auf diesen Messergebnissen ist von einer Unterschreitung der Gesamtbelastung <24,8 µg/m³ im vorliegenden Untersuchungsraum auszugehen. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, weshalb im Rahmen der Grobprüfung auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben verzichtet wird.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall Hühnermaststall RADKOHL (Planfall)

Wie in Abbildung 17 ersichtlich, wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH₃ mit 3 µg/m³ bis in eine Entfernung von max. 30 m nördlich des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Das nächstgelegene Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 15 (Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach) befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Vorhabens, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH₃ als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 35.900 Masthühnern eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von <10 µg/m³ bzw.

0,01 mg/m³ (Abbildung 18) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von <30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³ (Abbildung 19) bei den nächstgelegenen Waldstreifen nördlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH₃ unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMW_{max} bzw. HMW_{max} und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (Bezug: 24782/2025) im Schreiben (Email) vom 11. April 2025 (Eingang: 15. April 2025) formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen samt Beilagen sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben Julian RADKOHL (Neubau) haben für den kritischsten Parameter Geruch für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 450 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches mit 1,5 km ausreichend.

- Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf diese Schutzgüter, so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen.

Für den Parameter Geruch hat sich im Rahmen der Grobprüfung gezeigt, dass sowohl für das nächstgelegene Wohngebiet als auch für das nächstgelegene Dorfgebiet nur irrelevante Zusatzbelastungen (<10% Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche bzw. <1% JGS für Wohngebiete und <1,5% JGS für Dorfgebiete durch das geplante Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL zu erwarten sind. Der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben ist deshalb für Geruch zu verneinen.

Für den Luftschadstoff PM₁₀ ist auf Grund der abgeschätzten Vorbelastung von 19 µg/m³ für den JM_W anhand der umliegenden Luftgütemessstationen davon auszugehen, dass die irrelevante Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL mit <0,75 µg/m³ selbst die Einhaltung der Vorgaben gemäß IG-L gewährleisten wird. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben für den Luftschadstoff PM₁₀ zu verneinen.

Für den Luftschadstoff NH_3 hat sich gezeigt, dass durch das geplante Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL von irrelevanten Zusatzbelastungen in Bezug auf den TMW_{max} bzw. HMW_{max} für die nächstgelegenen Waldstreifen auszugehen ist. Der CLe für höhere Pflanzen wird mit $<3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im JMW bei den nächstgelegenen geschützten LRT in einer Entfernung von 800 m ebenfalls deutlich unterschritten. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang für den Luftschadstoff NH_3 insgesamt zu verneinen.

- *Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet:*

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Auf der Grundlage der Berechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben (Neubau) Julian RADKOHL mit den projektierten Maßnahmen zur Minimierung von Emissionen (siehe Kapitel 2.2.1) ist von irrelevanten Zusatzbelastungen für die Parameter Geruch, Feinstaub und Ammoniak auszugehen, weshalb eine Kumulierung im Rahmen der Grobprüfung für den Fachbereich Immissionstechnik in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt nicht erforderlich ist.“

VI. Am 30. April 2025 hat der Projektwerber auf Ersuchen der UVP-Behörde ergänzende Daten für die schalltechnische Beurteilung vorgelegt (Beilage 7).

VII. Die Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 6. Mai 2025 wie folgt Befund und Gutachten:

„1. Auftrag und Fragestellung

.....

2. Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

.....

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben Unterlagen folgende Unterlagen herangezogen:

- *Stmk. BauG 2020, LGBL. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBL. Nr. 11/2020*
- *Übermittelte Unterlagen der Abteilung 13 zum UVP Feststellungsverfahren Radkohl für den Betrieb von 35.900 Masthühnerplätzen*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Für die Lüftung sollen 12 Abluftkamine mit folgenden schalltechnischen Daten errichtet werden:

12 Ventilatoren, 0,75 m über First

$L_{p \ 1 \text{ Ven}} = 64 \text{ dB}$ in 7 m + 5 dB Anpassungswert

$L_{w \ 1 \text{ Ventilator}} = 93,9 \text{ dB}$

$L_{w \ 12 \text{ Ventilatoren}} = 104,9 \text{ dB}$

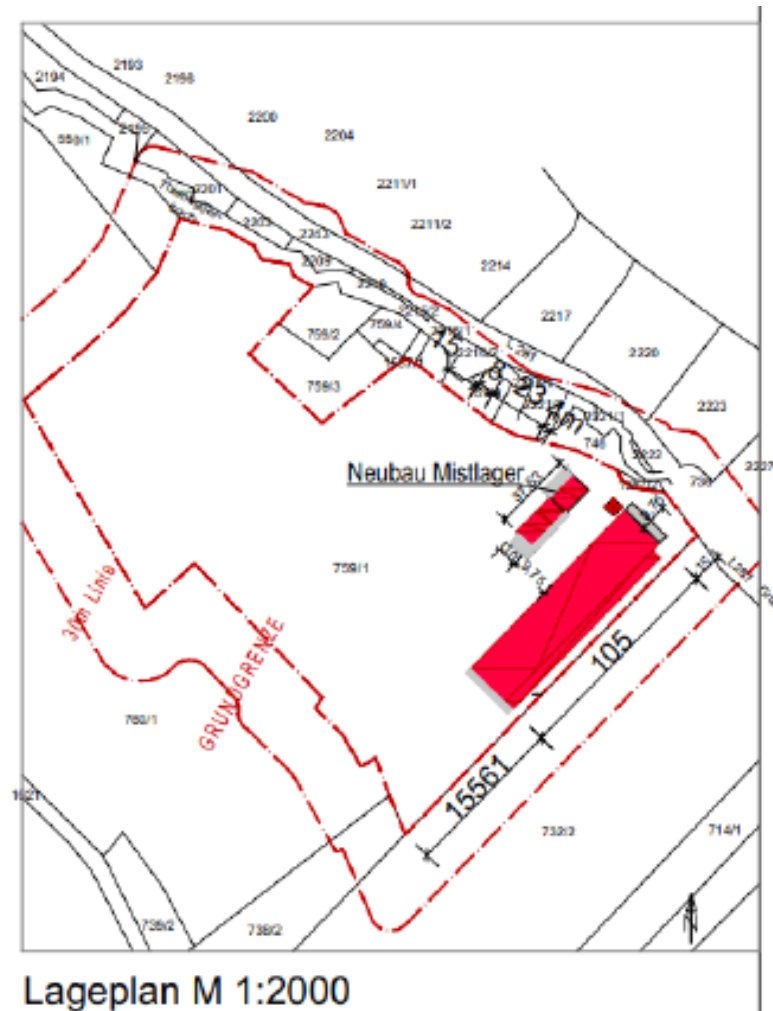
Sommerlufrate: 8 m/s

Winterlufrate: 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 104,9$ dB.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufterate ein um 12 dB geringerer Wert anzusetzen.

Lage Projekt:



Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Der im Projekt angegebene Untersuchungsraum ist auf Grund der Schallemissionen mehr als ausreichend.

3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt:

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $L_w = 92,9$ dB für die Mittellufterate der Lüfter im Abstand von rund 300 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß Iso 9613 erreicht werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. In diesem Untersuchungsraum befindet sich einerseits kein Siedlungsgebiet und andererseits ist der nächste Betrieb rund 500 m entfernt. Somit liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

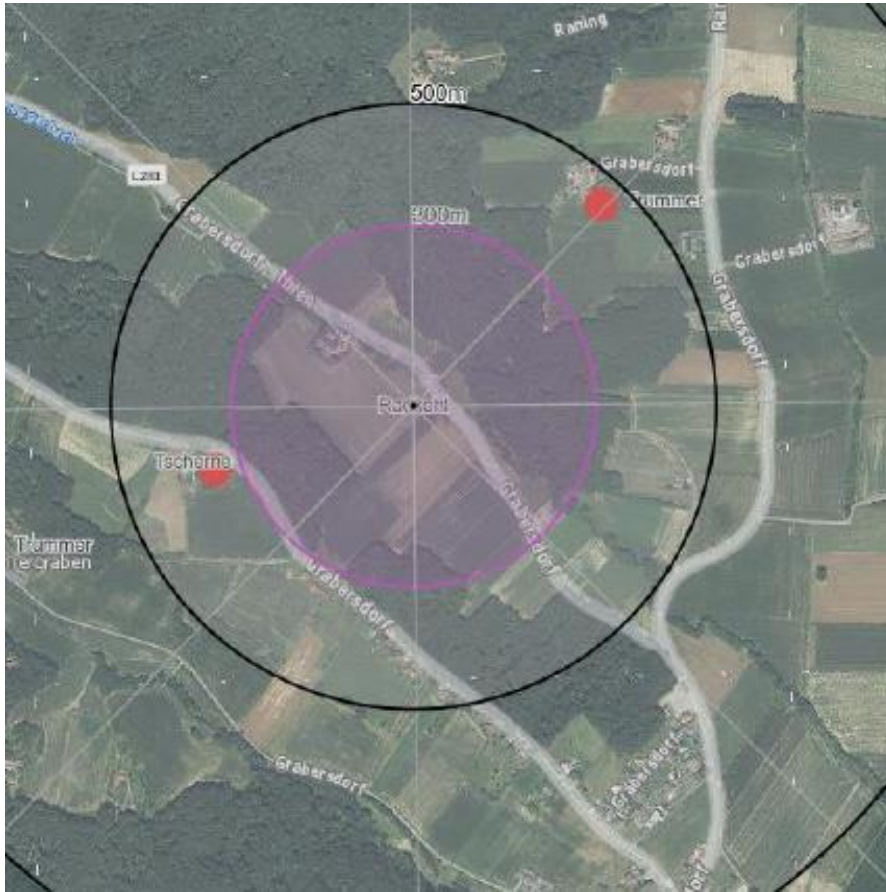
Lage Umgebungsbetriebe:



Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet:

- 4. Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?*

Umgebung 300 m:



Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

VIII. Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltanwältin hat am 19. Mai 2025 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 11. Dezember 2023, GZ: ABT13-70343/2022-21, wurde festgestellt, dass für den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 759/1 KG Grabersdorf auf Grund der Kumulierung mit weiteren bestehenden Tierhaltungen eine UVP durchzuführen ist. Das Projekt wurde nicht umgesetzt.

Nunmehr beabsichtigt Herr Radkohl, am selben Standort ein Stallgebäude für 35.900 Masthühner zu errichten. Projektbestandteil sind diverse Maßnahmen zur Reduktion von Ammoniak- und Feinstaubemissionen und von Geruch, weshalb der ASV für Luftreinhaltung nachvollziehbar zu dem Schluss kommt, dass ‚von irrelevanten Zusatzbelastungen für die Parameter Geruch, Feinstaub und Ammoniak auszugehen [ist], weshalb eine Kumulierung im Rahmen der Grobprüfung für den Fachbereich Immissionstechnik in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt nicht erforderlich ist.‘ Die schalltechnische ASV kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden kann. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser bzw. den Schutzzweck des Widmungsgebietes des Regionalprogramms Tiefengrundwasser sind auf Basis der Stellungnahme der Wasserwirtschaft ebenfalls nicht zu besorgen.

Auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens ist für das nunmehr eingereichte Vorhaben von Herrn Radkohl mit einer reduzierten Anzahl an Mastgeflügelplätzen und Maßnahmen zur Emissionsreduktion aus meiner Sicht keine UVP erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Julian Radkohl, Bierbaum am Auersbach 56, 8093 Sankt Peter am Ottersbach, plant die Errichtung eines Stallgebäudes mit 35.900 Mastgeflügelplätzen samt 4 Polyestersilos, Waschwassergrube, Mistlager und Heizung auf dem Gst. Nr. 759/1, KG 62118 Grabersdorf, in der Marktgemeinde Gnas.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 7 verwiesen.

II. Das projektgegenständliche Grundstück liegt im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Das Gst. Nr. 759/1, KG 62118 Grabersdorf, liegt nicht in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959.

III. Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben sind keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E (Siedlungsgebiete) gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 ausgewiesen.

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Projekt befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Nr	Betrieb	Adresse	HNr	GN	Schweine			Rinder		Geflügel			Schafe	Ziegen	Pferde	Geruchs- zahl	Belästigungs- grenze in m	Geruchs- schwelle in m	Anmerkung
					Ferkel	Mast	Zucht	Groß- rinder	Jung- vieh	Jung- hennen	Lege- hennen	Mast- hühner							
1	Kaufmann	Grabersdorf	14	.27/2; 1823		120		10	4	22 919						203,9	179	357	
2	Feldgitscher	Grabersdorf	17	.20/5; 26; 27;		290		40								50,6	89	178	
3	Rauch	Grabersdorf	21	.15; 20		1 513										207,5	162	324	
4	Rauch	Grabersdorf	39	1706								49 824				308,9	220	439	
5	Trummer	Grabersdorf	41	.57		280		2	5			8 250				99,9	125	250	
6	Tscherne	Grabersdorf	45	570	45	170	55									43,2	66	131	derzeit keine Tiere!
7	Trummer	Grabersdorf	48	.53; 501		400						47 926				418,5	230	460	
8	Kaufmann	Grabersdorf	52	.514/4; 48/1		30		6	10			4 980				46,5	68	136	
9	Rauch	Grabersdorf	119	1715								38 976				163,7	160	320	derzeit keine Tiere!
10	Roßmann	Thien	32	.148		118		9	7							20,4	56	113	
11	Fruhwirth	Thien	33	.101/4	80	310	3	8	10							52,6	91	181	
12	Niederl	Thien	43	.91/5		170		13	4							28,6	53	107	
13	Pichler	Raning	35	.43/1		54		5	7			15 786				124,2	139	279	
14	Ettl	Raning	44	1102/2		252		9	7							37,5	61	123	
15	Sommer	Lichtenberg	84	189	590	844	121									167,3	162	323	

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Mangels Vorliegens eines sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zu anderen Vorhaben ist von einem Neuvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
------	--	--	--

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. Das antragsgegenständliche Vorhaben überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Das projektgegenständliche Grundstück liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht überschritten.

Die Tatbestände des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 55,23 %. Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) V.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VII.) ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt und sind keine darüber hinaus gehenden Ermittlungen erforderlich.

Gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) V.) wird der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben über die Immissionseinwirkungen der bestehenden Betriebe und des geplanten Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter festgestellt. Im vorliegenden Fall sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete sowie in Bezug auf die Schutzgüter Luft und biologische Vielfalt die Vegetation und stickstoffempfindliche Ökosysteme. Sofern es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf diese Schutzgüter gibt, ist der räumliche Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht zu bejahen. Die diesbezüglichen Berechnungen führten zu folgendem Ergebnis: Den Parameter Geruch betreffend sind sowohl für das nächstgelegene Wohngebiet als auch für das nächstgelegene Dorfgebiet lediglich irrelevante Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, sodass der räumliche Zusammenhang mit anderen Betrieben zu verneinen ist. Dies gilt auch für den Luftschadstoff PM₁₀, da die Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben ebenfalls als irrelevant einzustufen ist. Was den Luftschadstoff NH₃ betrifft hat sich gezeigt, dass die Zusatzbelastungen durch das gegenständliche Vorhaben für die nächstgelegenen Waldstreifen als irrelevant einzustufen sind sowie dass der CLe (es handelt sich um den kritischen Wert für den Stickstoffeintrag) für höhere Pflanzen bei den nächstgelegenen geschützten Lebensraumtypen in einer Entfernung von 800 m ebenfalls deutlich unterschritten wird. Somit ist der räumliche Zusammenhang auch für den Luftschadstoff NH₃ zu verneinen.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VII.) wird in einem Abstand von rund 300 m vom Vorhaben bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB erreicht. Dieser Bereich stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind. Da sich in diesem Bereich kein Siedlungsgebiet befindet und der nächstgelegene Betrieb rund 500 m entfernt ist, liegt somit kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.

In Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ist ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben somit zu verneinen. Eine Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 84,47 %. Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Wasser mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreitet sowie – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen (Qualität) und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Es ist auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)